

Schulnachrichten.

I. Lehrverfassung.

1. Übersicht über die einzelnen Lehrgegenstände und deren Stundenzahl.

	Sekunda.	Ober-Tertia.	Unter-Tertia.	Quarta.	Quinta.	Sexta.	Gesamt-Stunden-zahl.
1. Religionslehre							
a. Katholische	2	2	2	2	2	3	13
b. Evangelische	—	2	2	2	2	3	5*)
c. Jüdische	1	—	—	—	1	1	2**)
2. Deutsch	3	2	2	3	2	3	15
3. Lateinisch	7	8	8	8	8	8	47
4. Griechisch	6	6	6	—	—	—	18
5. Französisch	3	2	2	4	—	—	11
6. Geschichte	2	2	2	2	1	1	10
7. Erdkunde	1	1	1	2	2	2	9
8. Mathematik (Rechnen)	4	3	3	4	4	4	22
9. Naturbeschreibung	—	—	2	2	2	2	8
10. Physik. Elemente der Chemie und Mineralogie	2	2	—	—	—	—	4
11. Zeichnen	—	—	—	2	2	—	4
12. Gesang	—	—	2	—	2	2	6
13. Schreiben **)	—	—	—	—	2	2	4
14. Turnen	—	3	—	—	3	—	6

*) Infolge der Kombination der Schüler der Unter- und Oberstufe.

***) Für Schüler der IV. und III. mit schlechter Handschrift ist besonderer Schreibunterricht eingerichtet.

2. Übersicht über die Verteilung der Stunden unter die einzelnen Lehrer.

	Klas- sen- lehrer	II	OIII	UIII	IV	V	VI	Zahl der wöchentl. Lehr- stunden
1. Clar, Direktor	II	Lateinisch 7 Griechisch 6		Französisch 2				15
2. Prof. Heydkamp, Oberlehrer	IV	Französisch 3	Französisch 2		Lateinisch 8 Deutsch 3 Französisch 4	Erdkunde 2		22
3. Prof. Pescher, Oberlehrer	—	Mathematik 4	Mathematik 3	Mathematik 3	Rechnen 4	Rechnen 4	Rechnen 4	22
4. Schmid, *) Oberlehrer	UIII		Griechisch 6	Deutsch Lateinisch 8 Griechisch 6				22
5. Schreurs, Oberlehrer.	OIII		Deutsch 2 Lateinisch 8		Geschichte 2	Deutsch 2 Geschichte 1 Lateinisch 8		23
6. Dr. Griepenkerl, Oberlehrer	—	Religion 2 Physik 2	Religion 2 Physik 2	Religion 2 Naturkunde 2	Religion 2	Religion 2	Religion 3 Naturkunde 2	21
7. Dr. Pigge, wiss. Hilfslehrer	VI	Deutsch 3 Geschichte 2 Erdkunde 1	Geschichte 2 Erdkunde 1	Geschichte 2 Erdkunde 1			Deutsch 3 Geschichte 1 Lateinisch 8	24
8. Breitbach, Elementar- u. techn. Lehrer	V				Erdkunde 2 Naturkunde 2 Zeichnen 2	Naturkunde 2 Schreiben 2 Zeichnen 2 Gesang 2	Erdkunde 2 Schreiben 2 Gesang 2	28
9. Deussen, ev. Religionslehrer				2			1 2	5
10. Würzburger, isr. Religionslehrer		1					1	2

*) Mit Beginn des Wintersemesters trat an seine Stelle Oberlehrer Josten.

3. Übersicht über den durchgenommenen Lehrstoff.

S e k u n d a.

Klassenlehrer: Direktor Clar.

1. Religionslehre. a. Katholische. Begründung des katholischen Glaubens (Apologetik); Die Lehre von der natürlichen Religion, von der göttlichen Offenbarung und von den Offenbarungsstufen (Uroffenbarung, Judentum, Christentum); die Lehre von der Kirche, von den Quellen des katholischen Glaubens und von der katholischen Glaubensregel. Wiederholung des Wichtigsten aus den Lehraufgaben der vorhergehenden Klassen. — 2 St. Griepenkerl.

b. Evangelische. —

2. Deutsch. Lektüre und Erklärung von Gedichten und Prosastücken, insbesondere von Lessings Minna von Barnhelm, Schillers Jungfrau von Orleans, Heyses Colberg. Privatlektüre: Körners Zriny. Besprechung der Dichtung der Befreiungskriege. Auswendiglernen und Vortragen von Gedichten und Dichterstellen. Übungen in frei gesprochenen Berichten über Gelesenes und Durchgearbeitetes. Anleitung zur Aufsatzbildung. Alle 4 Wochen ein Aufsatz. — 3 St. Pigge.

Folgende Themata wurden bearbeitet: 1.a) Ein rauher Weg ist die Arbeit, doch an seinem Rande blühen Rosen. b) Unglück selber taugt nicht viel, doch es hat drei gute Kinder: Kraft, Erfahrung, Mitgefühl. 2. Worin zeigt sich im 1. und 2. Aufzuge von Lessings „Minna von Barnhelm“ Justs Dienertreue? 3. Die Elemente hassen das Gebild von Menschenhand (Klassenarbeit). Aufgabe für die Reifeprüfung im Herbsttermin: Tellheims Verhältnis zu seinen Kameraden und Untergebenen. (Nach Lessing Minna von Barnhelm, Aufzug 1. u. 2). 4. Ohne Fleiß kein Preis. (Eine abgekürzte Chrie.) 5. Linz vom jenseitigen Rheinufer aus gesehen. (Eine Beschreibung.) 6. Wie bekundete Johanna in Schillers „Die Jungfrau von Orleans“ vor dem Könige ihre göttliche Sendung? (Klassenarbeit). 7. Welche Charaktereigenschaften zeigt Johanna im Prologe von Schillers „Die Jungfrau von Orleans“? 8. Prüfungsarbeit. 9. Wie kam es, dass Gneisenau Commandant von Colberg wurde? (Nach Heyses Colberg).

3. Lateinisch. a. Lektüre (4 St.). Cicero in Cat. I. III. — Livius XXI m. A. — Vergil Aeneis I. II. m. A. — b. Grammatik. Wiederholungen und Ergänzungen. Stilistische Regeln und synonymische Unterscheidungen im Anschluss an die Übersetzungen. — Alle 8 Tage eine schriftliche Übersetzung in das Lateinische abwechselnd als häusliche oder als Klassenarbeit; in jedem Vierteljahre statt letzterer eine schriftliche Übersetzung ins Deutsche. — Der Direktor.

4. Griechisch. a. Lektüre (4 St.). Xen. Anab. III u. IV. m. A.; Hell. I und II m. A.; Hom. Od. I—VI m. A.; IX. Geeignete Stellen wurden auswendig gelernt. — b. Grammatik (2 St.). Wiederholungen aus der Formenlehre; Syntax des Nomens; Kasuslehre; Hauptregeln der Tempus- und Moduslehre; Einübung an mündlichen und schriftlichen Beispielen. Alle 8 Tage eine schriftliche Arbeit. — Der Direktor.

5. Französisch. a. Lektüre. Halévy, L'Invasion. — b. Grammatik. Auswahl der praktisch wichtigsten syntaktischen Gesetze, insbesondere über die Rektion der Zeitwörter, den Gebrauch der Zeiten und Modi, des Infinitivs, der Partizipien, des Gerundiums und der Fürwörter; Vergleichungssätze und Negationen. — In jeder Stunde Sprechübungen im Anschluss an Gelesenes und über Vorkommnisse des täglichen Lebens unter fortgesetzter Erweiterung des Wort- und Phrasenschatzes. — Alle 14 Tage eine schriftliche Arbeit. — 3 St. Heydkamp.

6. a. Geschichte und b. Erdkunde. a. Deutsche und preussische Geschichte vom Regierungsantritte Friedrichs des Grossen bis zur Gegenwart. Vergleichende Berücksichtigung unserer gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung bis zum Ende des 19. Jahrhunderts. (2 St.) b. Wiederholung und Ergänzung der Erdkunde Europas mit Ausnahme des deutschen Reiches. Elementare mathematische Erdkunde. Kartenskizzen. — 1 St. Pigge.

7. Mathematik. a. Lehre von den Potenzen, Wurzeln und Logarithmen. Uebungen im Rechnen mit fünfstelligen Logarithmen. Einfache quadratische Gleichungen mit einer Unbekannten. b. Aehnlichkeitslehre, Proportionalität gerader Linien am Kreise, stetige Teilung. Regelmässige Vielecke. Kreisumfang und -inhalt. Konstruktionsaufgaben. Alle 14 Tage abwechselnd eine Haus- oder eine Klassenarbeit. — 4 St. Pescher.

8. Physik. Vorbereitender physikalischer Lehrgang Teil II: Magnetismus, Elektrizität, einige einfache Abschnitte aus der Optik und Akustik, Anfangsgründe der Chemie nebst Besprechung einzelner wichtiger Mineralien und der einfachsten Krystallformen. — 2 St. Griepenkerl.

Ober-Tertia.

Klassenlehrer: Schreurs.

1. Religionslehre. a. Katholische. Erweiterter Katechismus: Das dritte Hauptstück von den Gnadenmitteln, unter Berücksichtigung der Liturgie bei dem hl. Messopfer, bei der Spendung der hl. Sakramente und bei den Sakramentalien. Einführung in die Kirchengeschichte mittels hervorragender kirchengeschichtlicher Charakterbilder und des kurzen Abrisses der Kirchengeschichte im Anfang des Diöcesankatechismus. — 2 St. Griepenkerl.

b. Evangelische. Die Apostelgeschichte ganz, der erste Brief des Paulus an die Korinther grösstenteils, Abschnitte aus kleineren Briefen des Paulus und Jakobus gelesen und erklärt, einige Stellen auswendig gelernt. Sämtliche Lieder wiederholt; neu eingepägt: Nr. 227, 1—4. 1. und 2. Hauptstück des kl. luth. Katech. wiederholt. — 2 St. Deussen.

2. Deutsch. Lektüre und Erklärung von Gedichten und Prosastücken, insbesondere Körners Zriny und Uhlands Herzog Ernst von Schwaben. Im Anschluss daran Belehrungen über die persönlichen Verhältnisse der Dichter, sowie über die poetischen Formen und Gattungen. Das Nötigste über den dramatischen Aufbau. Auswendiglernen und Vortragen von Gedichten und Dichterstellen. In der Grammatik das Wichtigste aus der Wortbildungslehre. Schriftliche Arbeiten wie in II. — 2 St. Der Klassenlehrer.

3. Latein. a. Lektüre. (4 St.) Caesar, B. G. I, 30—54 IV—VII m. A. — Ovid. Met. (Auswahl nach dem Kanon). — b. Grammatik (4 St.) Wiederholung und Ergänzung der Tempus- und Moduslehre. Uebersetzungen ins Lateinische nach dem Uebungsbuche. Schriftliche Arbeiten wie in II. — 8 St. Der Klassenlehrer.

4. Griechisch. a. Lektüre (3 bzw. 4 St.) Xenophons An. I. und II. m. A. — b. Grammatik (3 St.) Wiederholung und Ergänzung der Lehraufgabe der UIII. Die Verba in μ und die wichtigsten unregelmässigen Verba. Ausgewählte Hauptregeln der Syntax im Anschlusse an die Lektüre. Alle 8 Tage eine schriftliche Uebersetzung ins Griechische. — 6 St. Josten.

5. Französisch. a. Lektüre leichter geschichtlicher Prosa aus dem Lesebuche. b. Grammatik. Die unregelmässigen Zeitwörter unter Ausscheidung der minder wichtigen; der Gebrauch von avoir und être zur Bildung der umschriebenen Zeiten. Geschlecht und Pluralbildung des Hauptwortes. Bildung der Femininform und des Plurals des Eigenschaftswortes. Die wichtigsten Regeln über den Gebrauch der Zeiten und Modi. Sprechübungen in jeder Stunde wie in UII. Alle 14 Tage eine schriftliche Uebung. — 2 St. Heydkamp.

6. a. Geschichte und b. Erdkunde. a. Deutsche Geschichte vom Ausgange des Mittelalters bis zum Regierungsantritt Friedrichs des Grossen, insbesondere brandenburgisch-preussische Geschichte. (2 St.) b. Wiederholung und Ergänzung der Erdkunde Deutschlands. Kartenskizzen. — 1 St. Pigge.

7. Mathematik. a. Wiederholung der Bruchrechnung in Anwendung auf Buchstabenausdrücke. Ergänzung des in UIII Gelernten. Einfache Sätze der Proportionslehre. Gleichungen ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Potenzen mit positiven ganzzahligen Exponenten. b. Wiederholung und Fortsetzung der Kreislehre. Sätze über die Flächengleichheit der Figuren. Konstruktionsaufgaben. Schriftliche Arbeiten wie in UII. — 3 St. Pescher.

8. Naturkunde. Die Lehre vom Bau des menschlichen Körpers. Unterweisungen über die Gesundheitspflege. Vorbereitender physikalischer Lehrgang Teil I: Einfache Erscheinungen aus der Mechanik fester, flüssiger und gasförmiger Körper sowie aus der Wärmelehre in experimenteller Behandlung. — 2 St. Griepenkerl.

Unter-Tertia.

Klassenlehrer: Im ersten Tertial Schmid, von da ab Josten.

1. Religionslehre. a. Katholische. Erweiterter Katechismus: Das zweite Hauptstück, von den Geboten; dazu Erklärung des Kirchenjahres in Verbindung mit dem ersten Kirchengebote. Biblische Geschichte: Ergänzende und vertiefende Wiederholung der Geschichte des Alten Testaments mit besonderer Hervorhebung seines vorbereitenden, prophetischen und vorbildlichen Charakters in einzelnen hervorragenden Personen, wie in Ereignissen und gottesdienstlichen Einrichtungen. Erklärung und Einprägung weiterer Kirchenlieder und einiger lateinischer Hymnen. — 2 St. Griepenkerl.

b. Evangelische. Mit Ober-Tertia vereinigt. — 2 St. Deussen

2. Deutsch. Lesen und Erklären prosaischer und poetischer Stücke aus dem Lesebuche; im Anschlusse daran Belehrungen über die poetischen Formen. Ueberblick über die wichtigsten der deutschen Sprache eigentümlichen Gesetze. Auswendiglernen und Vortragen von Gedichten. Schriftliche Arbeiten wie in OIII. — 2 St. Der Klassenlehrer.

3. Lateinisch. a. Lektüre (4 St.) Caes. B. G. I., II., III. und IV. m. A. — b. Grammatik (3 St.) Wiederholung der Kasuslehre. Hauptregeln der Tempus- und Moduslehre. Uebersetzungen ins Lateinische nach dem Uebungsbuche. Schriftliche Arbeiten wie in OIII. — 8 St. Der Klassenlehrer.

4. Griechisch. Die regelmässige Formenlehre des attischen Dialekts. Das Nötigste aus der Laut- und Accentlehre in Verbindung mit der Flexionslehre. Im Anschlusse an Gelesenes Ableitung einzelner syntaktischer Regeln. Uebersetzungen ins Griechische wie in OIII. — 6 St. Der Klassenlehrer.

5. Französisch. Lese- und Sprechübungen; Erweiterung des Wortschatzes; pronom conjoint und absolu; verbe pronominal; participe; regelmässige Konjugation; die unentbehrlichsten unregelmässigen Zeitwörter. Schriftliche Uebungen wie in OIII. — 2 St. Der Direktor.

6. a. Geschichte und b. Erdkunde. a. Die Blütezeit des römischen Reiches unter den grossen Kaisern. Deutsche Geschichte bis zum Ausgange des Mittelalters (2 St.) — b. Erdkunde der aussereuropäischen Erdteile. Die deutschen Kolonien. Kartenskizzen. — 1 St. Pigge.

7. Mathematik. a. Die Grundrechnungen mit absoluten Zahlen und Einführung der positiven und negativen Zahlengrössen unter Beschränkung auf das Notwendigste und unter Benutzung von Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten. b. Erweiterung der Dreieckslehre. Lehre von den Parallelogrammen, den Sehnen und Winkeln am Kreise. Konstruktionsübungen. Schriftliche Arbeiten wie in OIII. — 3 St. Pescher.

8. Naturkunde. Beschreibung einiger schwieriger Pflanzenarten zur Ergänzung der Kenntnisse in Formenlehre, Systematik und Biologie. Besprechung der wichtigsten ausländischen Nutzpflanzen unter besonderer Berücksichtigung der Erzeugnisse der deutschen Kolonien. Einiges aus der Anatomie und Physiologie der Pflanzen sowie über Kryptogamen und Pflanzenkrankheiten. Ueberblick über das Tierreich, Grundbegriffe der Tiergeographie. — 2 St. Griepenkerl.

Q u a r t a.

Klassenlehrer: Heydkamp.

1. Religionslehre. a. Katholische. Erweiterter Katechismus: Das erste Hauptstück, vom Glauben. — Biblische Geschichte: Abschluss des Neuen Testaments nebst ergänzender und vertiefender Wiederholung der gesamten biblischen Geschichte des Neuen Testaments, insbesondere der Zeit der öffentlichen Lehrthätigkeit Jesu. Erklärung und Einprägung einiger Kirchenlieder. — 2 St. Griepenkerl.

b. Evangelische. Biblische Geschichte des Alten Bundes. (Zahn's Bibl. Hist. nach Giebe § 1—60). Lieder gelernt: Nr. 48, 14, 5, 373, 172, 60. Ebenfalls einige Hauptsprüche. — 2 St. Deussen.

2. Deutsch. Lesen von Gedichten und Prosastücken aus dem Lesebuche. Mündliches Nacherzählen. Auswendiglernen und Vortragen von Gedichten. — Grammatische Belehrungen im Anschluss an die Prosalektüre: Wiederholung des einfachen Satzes; der zusammengesetzte Satz und zusammenfassende Einprägung der Regeln über die Zeichensetzung. Das Allereinfachste aus der Wortbildungslehre. Rechtschreibeübungen und schriftliche freiere Wiedergabe von Gelesenem oder in der Klasse Durchgenommenem; alle 4 Wochen eine häusliche Arbeit. — 3 St. Der Klassenlehrer.

3. Lateinisch. a. Lektüre (4 St.) Aus Cornelius Nepos: Miltiades, Themistocles, Aristides, Pausanias, Cimon, Alcibiades, Thrasybulus, Agesilaus, Conon, Pelopidas. — b. Grammatik (4 St.) Wiederholung der Formenlehre, namentlich der unregelmässigen Verba. Das Wesentliche aus der Kasuslehre sowie besonders Wichtiges aus der Tempus- und Moduslehre. Uebersetzen ins Lateinische aus dem Uebungsbuche. Schriftliche Arbeiten wie in UIII. — Der Klassenlehrer.

4. Französisch. Einübung einer richtigen Aussprache. Lese- und Sprechübungen. Regelmässige Konjugation und avoir und être (Indikativ); Geschlechtswort, Teilartikel, Deklination, Eigenschaftswort nebst Steigerungsformen und Bildung des Umstandswortes; Zahlwörter; verbundene persönliche Fürwörter. Rechtschreibeübungen; Uebersetzen aus dem Elementarbucho. Schriftliche Uebungen wie in UIII. — 4 St. Der Klassenlehrer.

5. a. Geschichte und b. Erdkunde: a. Griechische Geschichte bis zum Tode Alexanders nebst Ausblick auf die Diadochen; römische Geschichte bis zum Tode des Augustus in Anlehnung an die Hauptpersonen. Das Notwendigste über die wichtigsten orientalischen Kulturvölker. — 2 St. Schreurs.

b. Länderkunde Europas mit Ausnahme des Deutschen Reiches. Entwerfen von einfachen Kartenskizzen an der Wandtafel und in Heften — 2 St. Breitbach.

6. Mathematik. a. Rechnen (2 St.). Dezimalbruchrechnung. Einfache und zusammengesetzte Regeldetri mit ganzen Zahlen und Brüchen. Aufgaben aus dem bürgerlichen Leben, namentlich die einfachsten Fälle aus der Prozent-, Zins- und Rabattrechnung. b. Planimetrie (2 St.) Propädeutischer geometrischer Anschauungsunterricht. Uebungen im Gebrauch von Zirkel und Lineal. Lehre von den Geraden, Winkeln und Dreiecken. Schriftliche Arbeiten wie in UIII. — Pescher.

7. Naturkunde. Beschreibung und Vergleichung von Pflanzen mit schwieriger erkennbarem Blütenbau. Uebersicht über das natürliche System der Blütenpflanzen. — Gliedertiere unter besonderer Berücksichtigung der Insekten. — 2 St. Breitbach.

Q u i n t a.

Klassenlehrer: Breitbach.

1. Religion. a. Katholische. Katechismus: Das zweite und dritte Hauptstück, von den Geboten und von den Gnadenmitteln. — Biblische Geschichte des Neuen Testaments bis zur Auferstehung. — 2 St. Griepenkerl.

b. Evangelische. Mit Quarta vereinigt. — 2 St. Deussen.

2. Deutsch. Lesen von Gedichten und Prosastücken aus dem Lesebuche (Erzählungen aus der alten Sage und Geschichte). Auswendiglernen und Vortragen von Gedichten. Der einfache erweiterte Satz und das Notwendigste vom zusammengesetzten Satz nebst der dabei zur Anwendung kommenden Zeichensetzung. Wöchentliche Diktate zur Einübung der Rechtschreibung und Zeichensetzung, im zweiten Halbjahr abwechselnd mit schriftlichen Nacherzählungen. — 2 St. Schreurs.

3. Lateinisch. Wiederholung der regelmässigen Formenlehre, die Deponentia, die unregelmässige Formenlehre mit Beschränkung auf das Notwendige. Einige syntaktische Regeln und stilistische Anweisungen. Einübung des acc. c. inf., des part. con. und des abl. abs. Erweiterung des Wortschatzes. Uebersetzungen nach dem Uebungsbuche. Wöchentlich abwechselnd eine Haus- oder eine Klassenarbeit. — 8 St. Schreurs.

4. a. Geschichte und b. Erdkunde. a. Erzählungen aus der sagenhaften Vorgeschichte der Griechen und Römer. — 1 St. Schreurs.

b. Physische und politische Länderkunde Mitteleuropas, insbesondere des Deutschen Reiches. Entwerfen einfacher Skizzen. — 2 St. Heydkamp.

5. Rechnen. Teilbarkeit der Zahlen. Gemeine Brüche. Fortgesetzte Uebungen mit benannten Dezimalzahlen. Einfache Aufgaben aus der Regeldetri. Schriftliche Arbeiten wie in IV. — 4 St. Pescher.

6. Naturkunde. Eingehende Durchnahme der äusseren Organe der Blütenpflanzen im Anschluss an die Beschreibung vorliegender Exemplare und an die Vergleichung verwandter Formen. Beschreibung wichtiger Wirbeltiere nebst Mitteilungen über ihre Lebensweise, ihren Nutzen und Schaden. Grundzüge des Knochenbaues beim Menschen. Schematisches Zeichnen des Beobachteten. — 2 St. Breitbach.

S e x t a.

Klassenlehrer: Pigge.

1. Religion. a. Katholische. Die notwendigen Gebete; kurze Anleitung, der heiligen Messe mit Andacht beizuwohnen. Wiederholung des Beichtunterrichts. — Das erste Hauptstück, vom Glauben. — Biblische Geschichte des Alten Testaments. — 3 St. Griepenkerl.

b. Evangelische. Mit Quarta vereinigt. — 2 St. Deussen. Dazu: Lieder Nr. 141, 153, v. 1 gelernt; desgl. erstes und zweites Hauptstück mit Erklärung. Bibl. Geschichte des Neuen Bundes § 1—16. — 1 St. Deussen.

2. Deutsch. Lesen von Gedichten und Prosastücken aus dem Lesebuche (Fabeln, Märchen Erzählungen, Darstellungen aus der vaterländischen Sage und Geschichte, der Natur- und Erdkunde). Nacherzählen von Vorerzähltem, Auswendiglernen und Vortragen von Gedichten. Lehre vom einfachen Satz und der für denselben erforderlichen Zeichensetzung. Unterscheidung der starken und schwachen Flexion. Rechtschreibeübungen in wöchentlichen Diktaten. — 3. St. Der Klassenlehrer.

3. Lateinisch. Die regelmässige Formenlehre mit Ausschluss der Deponentia. Lese- und Uebersetzungsübungen nach dem Uebungsbuche. Einige elementare syntaktische Regeln. — Wöchentlich eine schriftliche Klassenarbeit im Anschluss an den Lesestoff; soweit erforderlich Reinschriften derselben; im 2. Halbjahre statt der Klassenarbeiten auch Hausarbeiten. — 8 St.

Der Klassenlehrer.

4. a. Geschichte und b. Erdkunde. a. Lebensbilder aus der vaterländischen Geschichte, namentlich der neueren. — 1 St. Der Klassenlehrer.

b. Grundbegriffe der allgemeinen Erdkunde in Anlehnung an die nächste Umgebung und erste Anleitung zum Verständnis des Globus und der Karten. Anfangsgründe der Länderkunde. — 2 St. Breitbach.

5. Rechnen. Die Grundrechnungsarten mit ganzen Zahlen, unbenannten und benannten Die deutschen Masse, Gewichte und Münzen nebst Uebungen in der dezimalen Schreibweise und den einfachsten dezimalen Rechnungen. Vorbereitung der Bruchrechnung. Schriftliche Arbeiten wie in V. — 4 St. Pescher.

6. Naturkunde. Beschreibung vorliegender Blütenpflanzen und Besprechung der Formen und Teile der Wurzeln, Stengel, Blätter, Blüten, leicht erkennbaren Blütenstände und Früchte. — Beschreibung wichtiger Säugetiere und Vögel in Bezug auf äussere Merkmale und auf charakteristische Einzelheiten des Knochenbaues nach vorhandenen Exemplaren und Abbildungen nebst Mitteilungen über ihre Lebensweise, ihren Nutzen oder Schaden. Uebungen im einfachen schematischen Zeichnen des Beobachteten. — 2 St. Griepenkerl.

Israelitischer Religionsunterricht.

1. Oberabteilung: a. Nachbiblische Geschichte bis zur Emancipation der Juden in den verschiedenen Ländern. — b. Religionslehre: Die Pflichten der Juden nach den „Grundsätzen der jüd. Sittenlehre“ nebst Belegstellen.

2. Unterabteilung: a. Bibl. Geschichte. Die Schöpfung bis zur Gesetzgebung am Sinai, sowie die daselbst gegebenen Sittenlehren. — b. Religionslehre: Die Erklärung der 10 Gebote.

Technischer Unterricht.

a. Turnen. Die Anstalt zählte am 1. Mai 115, am 1. Oktober 104 Schüler.

Von diesen waren befreit.	Vom Turnunterrichte überhaupt	Von einzelnen Uebungsarten
Durch ärztliches Zeugnis	im S. 4, im W. 7	im S. —, im W. —
Aus anderen Gründen	„ „ — „ „ —	„ „ —, „ „ —
Zusammen	im S. 4, im W. 7	im S. —, im W. —
Also von der Gesamtsumme	„ „ 3,4 ⁰ / ₀ , „ „ 6,7 ⁰ / ₀	„ „ —, „ „ —

Es bestanden bei je 3 kombiniert zu unterrichtenden Klassen 2 Turnabteilungen; zur kleineren von diesen gehörten im S. 55, im W. 47, zur grösseren im S. 56, im W. 50 Schüler.

Die Turnübungen schlossen sich wegen der auswärtigen Schüler unmittelbar an den übrigen Unterricht an und fanden während des Sommers und bei günstiger Witterung auch während des Winters auf dem bei der Anstalt gelegenen, ausreichend geräumigen Turn- und Spielplatze, während der übrigen Zeit in der städtischen Turnhalle statt, für die der Anstalt das vorzugsweise Benutzungsrecht zusteht. Für die Turn- und Bewegungsspiele wurde ein Teil jeder Turnstunde benutzt, in der Weise, dass eine Abteilung spielte und die andere auf dem unmittelbar an den Spielplatz sich anschliessenden Turnplatze die Geräte- und sonstigen eigentlichen Turnübungen vornahm. Die Spiele, an denen sämtliche Schüler teilnahmen, bestanden in Rundlauf, Barlauf, Ball- und sonstigen Bewegungsspielen. Ein geeigneter grösserer Spielplatz in der Nähe des Schulortes ist nicht vorhanden. — Schwimmunterricht wird von seiten der Anstalt nicht erteilt, jedoch wird die Benutzung der städtischen Schwimmanstalt den Schülern nachdrücklich empfohlen. Für den Besuch derselben sind

die zwischen der städtischen Verwaltung und dem Direktor vereinbarten Satzungen massgebend. Auch übt die Schule eingehende Beaufsichtigung der badenden und schwimmenden Schüler aus.

b. Zeichnen. 1. Quinta. Anfangsgründe. Freihandzeichnen gerader Linien und geradliniger Figuren. Uebungen im Schraffieren. — 2 St. Breitbach.

2. Quarta. Fortsetzung der Uebungen aus Quinta. Die gebogenen Linien und die daraus gebildeten Figuren mit teilweiser Schraffierung. — 2 St. Breitbach.

c. Gesang. 1. Sexta und Quinta je 2 St. Kenntnis der Noten, Stimmübungen, einstimmige Lieder. — 2. Für alle Klassen (Chor). Mehrstimmige weltliche Gesänge (2 St.) und Kirchenlieder (1 St.) — Breitbach.

d. Schreiben. Sexta und Quinta je 2 St. Einüben der Buchstabenformen, einschliesslich der Rundschrift, Taktschreiben, Abschreiben von Lesestücken, Diktate, Auswendigschreiben des Inhaltes kürzerer Lesestücke.

Verzeichnis der benutzten Lehrbücher.

1. Religionslehre. a. Katholische. Diözesankatechismus und Schuster, Biblische Geschichte in VI—III; Dreher, Lehrbuch der kath. Religion I. Teil in II. — b. Evangelische. Die Bibel, übersetzt von Martin Luther; Evangel. Gesangbuch; Kleiner luther. Katechismus nach Harnisch; ausserdem Noacks Hilfsbuch in II. — c. Israelitische. Geschichte von Levy; Hexheimer, Glaubens- und Pflichtenlehre.

2. Deutsch.* Linnig, Lesebuch I. Teil in VI—IV, II. Teil in III—II.

3. Lateinisch.* Siberti-Meiring, Schulgrammatik, und Meiring-Fisch, Uebersetzungsbücher von VI an.

4. Griechisch. Kaegi, Kurzgefasste Schulgrammatik von VIII an; Wesener Uebungsbuch I. Teil in VIII, II. Teil in VIII und II.

5. Französisch. Plötz-Kares, Elementarbuch in IV—VIII, Plötz-Kares, Sprachlehre und Uebungsbuch in VIII und II.

6. Geschichte. Mertens, Hilfsbücher für den Unterricht in der Geschichte und Kanon der Jahreszahlen von IV an.

7. Erdkunde. Daniel, Leitfaden von V an; Debes, Schulatlas.

8. Mathematik (Rechnen). Schellen, Aufgaben in VI—IV und II; Heis, Sammlung von Aufgaben in VIII—II; Boymann, Planimetrie von IV an.

9. Naturkunde. Sumpf, Schulphysik von VIII an.

II. Verfügungen von allgemeinerer Wichtigkeit.

M. E. v. 20. März. Von jetzt an sind alle Abiturienten nicht blos der deutschen Gymnasien, sondern auch der deutschen Realgymnasien und der preussischen oder als völlig gleichstehend anerkannten ausserpreussischen deutschen Oberrealschulen, ohne Einschränkung auf bestimmte Fächer zuzulassen.

* Doch siehe unter III.

M. E. v. 30. März. Die Gesamtdauer der Pausen jedes Schultages ist in der Weise festzusetzen, dass auf jede Lehrstunde zehn Minuten Pause gerechnet werden. Dabei ist die Zeitdauer jeder Pause so zu bemessen, dass eine ausgiebige Lüfterneuerung in den Klassen eintreten kann und die Schüler die Möglichkeit haben, sich im Freien zu bewegen.

M. E. v. 25. April. Von dem bei den Gymnasien und Progymnasien in Untertertia, Obertertia und Untersekunda neben dem Griechischen gestatteten Ersatzunterricht sind regelmässig je 3 St. dem Englischen zuzuweisen; von den übrigen Stunden kommen in der Regel in Untertertia und Obertertia je 2 auf Französisch und je 1 auf Rechnen und Mathematik, dagegen in Untersekunda nur 1 auf Französisch und 2 auf Mathematik und Naturwissenschaften.

M. E. v. 6. Mai hat folgenden Wortlaut: Legen an und für sich das Gebot der Duldsamkeit und das staatliche Interesse an einem freundlichen und friedlichen Zusammenleben der Angehörigen der verschiedenen Konfessionen jeder Schule die Pflicht auf, im Unterricht alles zu vermeiden, was die Gegensätze erweitert, und alles zu pflegen, was das unbefangene Zusammenleben zu fördern geeignet ist, so muss die Rücksichtnahme auf den Standpunkt anderer Glaubensgemeinschaften besonders da sorgsam beachtet werden, wo Kinder verschiedener Konfessionen den Unterricht gemeinsam empfangen. Es gilt das nicht nur für paritätische Schulen, sondern ebenso für Konfessionsschulen, in denen sich eine, wenn auch kleine Minderheit von Kindern anderer Konfessionen befindet. Soweit die Behandlung der Unterscheidungslehren im Unterricht notwendig ist, gehört sie in den Religionsunterricht. Aber auch dieser darf die Rücksichtnahme auf das religiöse Bewusstsein der Andersgläubigen niemals ausser acht lassen. Darin sind alle Konfessionen einig, und die Erziehung in der Schule muss diese Erkenntnis wachhalten und fördern, dass es nicht an weiten Gebieten fehlt, auf denen den Angehörigen verschiedener Konfessionen ein gemeinsames Wirken möglich und Pflicht ist, sowie dass viel Gutes und Schönes unentwickelt bleibt und das Staatswohl gefährdet werden müsste, wenn die Erziehung der Jugend nicht pflegte, was uns eint, sondern vertiefte, was unser Volk auf religiösen Gebieten trennt.

Unter gleichzeitiger Uebermittlung eines Exemplars der „Lehrpläne und Lehraufgaben für die höheren Schulen in Preussen“ erteilt das **K. P. S. K.** durch Vfgg. v. 8. Juli den Direktoren den Auftrag, die nötigen Ausgleichungen in den Lehraufgaben sobald als möglich eintreten zu lassen und insbesondere darauf zu achten, dass die in dem Allerhöchsten Erlasse vom 26. November 1900 geltend gemachten Gesichtspunkte überall in vollem Umfange Beachtung finden.

M. E. v. 20. Juli. Durch gelegentliche Belehrung soll auf grössere Aufmerksamkeit beim Betreten der Wegeübergänge der Eisenbahnen und Kleinbahnen hingewirkt werden.

Verfügung des **K. P. S. K.** v. 22. Aug. macht den Leitern und den einzelnen Lehrern die möglichst vollständige Durchführung der von der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen zur Verhütung der Tuberkulose empfohlenen Massnahmen zur Pflicht.

Verfügung des **K. P. S. K.** v. 13. November übermittelt dem Anstaltsleiter ein Exemplar der neuen Bestimmungen über die Schlussprüfung an sechsstufigen höheren Schulen vom 29. Oktober d. Js. zur Nachachtung. Diese Bestimmungen haben folgenden Wortlaut:

§ 1. Zweck der Schlussprüfung an den sechsstufigen höheren Schulen ist, zu ermitteln, ob der Schüler die Reife für die Obersekunda der entsprechenden Vollanstalt erreicht hat.

§ 2. Zur Abhaltung von Schulprüfungen sind alle Progymnasien, Realprogymnasien und Realschulen berechtigt, welche von dem Unterrichtsminister als solche anerkannt sind.

§ 3. In Betreff der Prüfungskommission gelten die Bestimmungen des § 2 der Ordnung der Reifeprüfung an den neunstufigen höheren Schulen.

§ 4. Für die Vornahme der Prüfung sind diejenigen Bestimmungen massgebend, welche an Vollanstalten für die Versetzung nach Obersekunda gelten. Die in diesen Bestimmungen dem Direktor zugewiesenen Ermächtigungen fallen bei der Schlussprüfung dem Königlichen Kommissar zu.

§ 5. Fällt die Prüfung günstig aus, so erhält der Schüler ein Zeugnis über die bestandene Schlussprüfung.

§ 6. Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1902 in Kraft.

Verfügung des K. P. S. K. v. 19. November übermittelt dem Anstaltsleiter die neuen Bestimmungen über die Versetzung der Schüler an höheren Lehranstalten vom 25. Oktober 1901. Dieselben haben folgenden Wortlaut:

§ 1. Die Unterlagen für die Versetzung bilden die im Laufe des Schuljahres abgegebenen Urteile und Zeugnisse der Lehrer, insbesondere aber das Zeugnis am Schlusse des Schuljahres.

§ 2. Dem Direktor bleibt es unbenommen, die Unterlagen noch durch mündliche Befragung und nötigenfalls auch durch schriftliche Arbeiten zu vervollständigen. Diese Ergänzung der Unterlagen bildet bei der Versetzung nach Obersekunda die Regel, von der nur in ganz zweifellosen Fällen abgesehen werden darf.

§ 3. In den Zeugnissen ist es zulässig, zwischen den einzelnen Zweigen eines Faches (z. B. Grammatik und Lektüre sowie mündlichen und schriftlichen Leistungen) zu unterscheiden; zum Schlusse muss aber das Urteil für jedes Fach in eines der Prädikate: 1) Sehr gut, 2) Gut, 3) Genügend, 4) Mangelhaft, 5) Ungenügend zusammengefasst werden.

§ 4. Im allgemeinen ist die Censur „Genügend“ in den verbindlichen wissenschaftlichen Unterrichtsgegenständen der Klasse als erforderlich für die Versetzung anzusehen.

Ueber mangelhafte und ungenügende Leistungen in dem einen oder anderen Fache kann hinweggesehen werden, wenn nach dem Urteile der Lehrer die Persönlichkeit und das Streben des Schülers seine Gesamtreife, bei deren Beurteilung auch auf die Leistungen in den verbindlichen nichtwissenschaftlichen Unterrichtsfächern entsprechende Rücksicht genommen werden kann, gewährleistet und wenn angenommen werden darf, dass der Schüler auf der nächstfolgenden Stufe das Fehlende nachholen kann. Indes ist die Versetzung nicht statthaft, wenn ein Schüler in einem Hauptfache das Prädikat „Ungenügend“ erhalten hat und diesen Ausfall nicht durch mindestens „Gut“ in einem anderen Hauptfache ausgleicht.

Als Hauptfächer sind anzusehen:

a. für das Gymnasium: Deutsch, Lateinisch, Griechisch und Mathematik (Rechnen).

b. für das Realgymnasium: Deutsch, Lateinisch, Französisch, Englisch und Mathematik.

c. für die Real- und Oberrealschule: Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik und in den oberen Klassen Naturwissenschaften.

§ 5. Unzulässig ist es, Schüler unter der Bedingung zu versetzen, dass sie am Anfange des neuen Schuljahres eine Nachprüfung bestehen. Dagegen ist es statthaft, bei Schülern, die versetzt

werden, obwohl ihre Leistungen in einzelnen Fächern zu wünschen übrig liessen, in das Zeugnis den Vermerk aufzunehmen, dass sie sich ernstlich zu bemühen haben, die Lücken in diesen Fächern im Laufe des nächsten Jahres zu beseitigen, widrigenfalls ihre Versetzung in die nächsthöhere Klasse nicht erfolgen könne.

§ 6. Inwiefern auf aussergewöhnliche Verhältnisse, die sich hemmend bei der Entwicklung eines Schülers geltend machen, z. B. längere Krankheit und Anstaltswechsel innerhalb des Schuljahres, bei der Versetzung Rücksicht zu nehmen ist, bleibt dem pflichtmässigen Ermessen des Direktors und der Lehrer überlassen.

§ 7. Zu den Beratungen über die Versetzungen der Schüler treten die Lehrer klassenweise unter dem Vorsitz des Direktors zusammen. Der Ordinarius schlägt vor, welche Schüler zu versetzen, welche zurückzuhalten sind; die übrigen Lehrer geben ihr Urteil ab, für welches jedoch immer die Gesamtheit der Unterlagen massgebend sein muss. Ergibt sich über die Frage der Versetzung oder Nichtversetzung eine Meinungsverschiedenheit unter den an der Konferenz teilnehmenden Lehrern, so bleibt es dem Direktor überlassen, nach der Lage des Falles entweder selbst zu entscheiden oder die Sache dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zur Entscheidung vorzutragen.

§ 8. Solche Schüler, denen auch nach zweijährigem Aufenthalt in derselben Klasse die Versetzung nicht hat zugestanden werden können, haben die Anstalt zu verlassen, wenn nach dem einmütigen Urteil ihrer Lehrer und des Direktors ein längeres Verweilen auf ihr nutzlos sein würde. Doch ist es für eine derartige, nicht als Strafe anzusehende Massnahme erforderlich, dass den Eltern oder deren Stellvertretern mindestens ein Vierteljahr zuvor eine darauf bezügliche Nachricht gegeben worden ist.

§ 9. Solche Schüler, welche ohne in die nächsthöhere Klasse versetzt zu sein, die Schule verlassen haben, dürfen vor Ablauf eines Semesters in eine höhere Klasse nicht aufgenommen werden, als das beizubringende Abgangszeugniss ausspricht. Bei der Aufnahmeprüfung ist alsdann nicht nur der anfängliche Standpunkt der neuen Klasse, sondern auch das zur Zeit der Prüfung bereits erledigte Pensum derselben massgebend. Erfolgt die erneute Anmeldung bei derselben Anstalt, welche der Schüler verlassen hatte, so ist vor der Aufnahmeprüfung unter Darlegung der besonderen Verhältnisse die Genehmigung des Provinzial-Schulkollegiums einzuholen.

§ 10. Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1902 in Kraft. Mit demselben Tage verlieren alle Anordnungen, nach welchen bis dahin bei der Versetzung in den verschiedenen Provinzen zu verfahren war, ihre Geltung. —

Die Ferienordnung für das Schuljahr 1902/1903 ist wie folgt festgesetzt: Pfingstferien 17. Mai bis 27. Mai; Sommerferien 6. August bis 11. September; Weihnachtsferien 20. Dezember bis 8. Januar; Osterferien Mittwoch in der Karwoche 1903 bis Mittwoch nach Misericordias.

III. Jahrbuch der Anstalt.

Das Schuljahr 1901/1902 wurde Mittwoch, den 24. April, eröffnet, nachdem am vorhergehenden Tage die Aufnahmeprüfungen stattgefunden hatten.

Die Dauer der Ferien für das ganze Schuljahr ist aus dem vorigen Programm S.13 zu ersehen.

Durch Allerhöchsten Erlass vom 25. März wurde dem Direktor der Rang der Räte IV. Klasse verliehen.

Dem hierselbst am 12. Mai verstorbenen Herrn Schlossermeister J. Vincenz, der im Eröffnungsjahre des Progymnasiums (1817) Schüler der Sexta gewesen war, gab die Anstalt das letzte Geleite. Er ruhe im Frieden!

Am 23. Juni feierten 10 Schüler der Anstalt das Fest ihrer ersten hl. Kommunion, zu welcher sie von dem Religionslehrer der Anstalt, Oberlehrer Dr. Griepenkerl, in besonderem Unterrichte vorbereitet worden waren. — Herr Schlitzer und der Kirchengesangverein Cäcilia trugen auch diesmal wieder mit dankenswerter Gefälligkeit zur Verschönerung der Feier bei.

Am 11. Juli veranstalteten die Klassen unter Führung ihrer Lehrer Ausflüge in die nähere und entferntere Umgebung von Linz.

Durch Verfügung des K. P. S. K. v. 20. Juli wurde Oberlehrer Schmid vom 1. September ab an das Kgl. Kaiser-Wilhelm-Gymnasium zu Cöln versetzt. Als Ersatz trat Oberlehrer Josten von der letztern Anstalt in das Lehrkollegium ein.

Vom 30. Juli. bis zum 1. August einschl. unterzog Herr Geheimrat Provinzial-Schulrat Dr. Deiters die Anstalt einer Revision. Zugleich mit derselben fand am 31. die mündliche Reifeprüfung statt, nachdem die schriftlichen Prüfungsarbeiten vom 8.—13. Juli angefertigt worden waren. — Beiden Prüflingen, F. Unkell und K. Weyers, wurde das Reifezeugnis zuerkannt.

Am 23. Oktober verschied der langjährige Schuldiener, Herr Karl Bollendorf. Die Anstalt gab dem Entschlafenen i. e. das Geleite zur letzten Ruhestätte. R i. p.

Durch Verfügung vom 25. November genehmigt das K. P. S. K., dass von Ostern 1902 an im Unterrichte im Deutschen Buschmann, Lesebuch, und im Unterrichte im Lateinischen Ostermann-Müller, Lateinisches Uebungsbuch, sowie Müller, Grammatik zu Ostermanns lateinischen Uebungsbüchern an Stelle der bisherigen Lehrbücher in Gebrauch genommen werden.

Durch Verfügung des K. P. S. K. v. 14. Dezember wurde Oberlehrer Prof. Pescher zum 1. April 1902 an das Königl. Kaiser-Wilhelm-Gymnasium zu Cöln versetzt. Als Ersatz tritt Oberlehrer Ley vom Königl. Gymnasium in Düsseldorf mit dem gleichen Termine in das Lehrkollegium ein.

Den Allerhöchsten Geburtstag Sr. Majestät des Königs und Kaisers beging die Anstalt durch Festgottesdienst, Beteiligung am städtischen Festzuge und feierlichen Schulakt. Die Festrede hielt Oberlehrer Prof. Heydkamp, indem er in grossen Zügen die Frage beantwortete: „Wie vollzog sich die Einigung Deutschlands unter Preussens Führung?“

Laut Verfügung des K. P. S. K. v. 6. Februar scheidet der Wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Pigge mit Schluss des Wintersemesters aus dem Verbande der Anstalt aus, um als Oberlehrer an das Gymnasium in Prüm überzugehen.

Mitte Februar sah Oberlehrer Josten sich infolge schwerer Erkrankung genötigt, den Unterricht niederzulegen und einen mehrmonatlichen Urlaub anzutreten. Seine Vertretung bis zum Schlusse des Schuljahres übernahm mit kleinen Einschränkungen der Direktor.

IV. Statistische Mitteilungen.

A. Zahl der Schüler und ihr Durchschnittsalter.

	UII	OII	UIII	IV	V	VI	Zu- sammen
1. Bestand am 1. Februar 1901	13	22	15	20	11	12	93
2. Abgang bis zum Schlusse des Schuljahres	9	1	5	6	—	3	24
3. a) Zugang durch Versetzung zu Ostern	13	8	11	10	8	—	50
b) „ „ Aufnahme „ „	3	3	5	—	3	30	44
4. Schülerzahl im Anfange des Schuljahres	20	19	18	13	12	31	113
5. Zugang im Sommerhalbjahre	—	—	1	—	1	—	2
6. Abgang „ „	4	—	3	—	3	2	12
7. a) Zugang durch Versetzung im Herbste	—	—	—	—	—	—	—
b) „ „ Aufnahme „ „	—	—	—	—	—	1	1
8. Schülerzahl im Anfange des Winterhalbjahres	16	19	16	13	10	30	104
9. Zugang im Winterhalbjahre	—	—	—	—	—	—	—
10. Abgang „ „	—	—	—	—	—	—	—
11. Schülerbestand am 1. Februar 1902	16	19	16	13	10	30	104
12. Durchschnittsalter am 1. Februar, Jahre	18	16,2	15,3	14,3	13	11	—

B. Religions- und Heimatsverhältnisse der Schüler.

	Kathol.	Evang.	Dissid.	Juden	Einheim.	Ausw.	Ausländ.
1. Am Anfange des Sommerhalbjahres	93	16	—	6	43	72	—
2. Am Anfange des Winterhalbjahres	86	13	—	5	37	67	—
3. Am 1. Februar 1902	86	13	—	5	37	67	—

C. Schülerverzeichnis.

Sekunda.
 Adams Johann.
 Blumenthal Ferdinand.
 Feith Karl.
 Hahn Peter.
 Hattingen Max.
 Heckner Julius.
 Hirsch Arthur.
 Holterhoff Emil.
 Mindnich Jakob.
 Pinten Gerhard.
 Schmitz Aloysius.
 Seger Joseph.
 Stauf Anton.
 Waldorf Joseph.

Wegele Franz.
 Wölke Franz.
Obertertia.
 Böhmer Johannes.
 Bremer Ernst.
 Büchel Joseph.
 Eden Karl.
 Engel Engelbert.
 Engels Karl.
 Flesche Hermann.
 Hattingen Heinrich.
 Hümöller Johannes.
 Krupp Johann.
 Lavallée Hugo.
 Lühdorff Ernst.

Sauerland Joseph.
 Scheider Joseph.
 Schmitz Alfred.
 Thiesen Karl.
 Wegele Karl.
 Willscheid Hilarius.
 Wirtzfeld Michael.
Untertertia.
 Becker Hermann.
 Bender Karl.
 Froitzheim August.
 Groebel Mathias.
 Hecker Paul.
 Herzmann Wilhelm.
 Kolk Wilhelm.

Krautscheid Johann.
 Kütter Emmerich.
 Lay Peter.
 Müller Theodor.
 Niederée Jakob.
 Prangenberg Heinrich.
 Reussmann Friedrich.
 Stange Wilhelm.
 Wegele Max.
Quarta.
 Baumeister Wilhelm.
 Emsbach Theodor.
 Horz Otto
 Palm Johann.
 Preisser Paul.

Schmitz Aegidius.
Schneider Gottfried.
Schnorrenberg Karl.
Unkel Baptist.
Unkel Ferdinand.
Welsch Franz.
Weyers Otto.
Zimmermann Konrad.

Quinta.

Büchel Franz.
Büntgen Wilhelm.
Groebel Hans.

Hattingen Walther.
Hausen Anton.
Hönig Engelbert.
Koepchen Hermann.
Profitlich Baptist.
Wald Engelbert.
Wallach Ernst.

Sexta.

Bunge Hans.
Büsch Hermann.
Calmund Peter.
David Wilhelm.

Ebach Hermann.
Feld Günther.
Forst Max.
Glaser Franz.
Hecken Bernhard.
Horz Joseph.
Jäger Anton.
Joisten Joseph.
Jungbluth Bruno.
Jungbluth Fritz.
Krupp Felix.
von Lennep Joseph.
Lorscheid Coelestin.

Noll Ludwig.
Polte Albert.
Polte Hubert.
Runkel Peter.
Scheider Nikolaus.
Schliesser Wilhelm.
Schwamborn Eduard.
Trilsbach Aloysius.
Tuchscherer Wilhelm.
Wallach Paul.
Wester Paul.
Wolf Joseph.
Würzburger Julius.

D. Nachweisung der Abiturienten.*

Namen der Abiturienten	Tag der Geburt	Ort der Geburt	Kon- fes- sion	Des Vaters Stand, Namen und Wohnort	Jahre		Der Abiturient geht über
					am Pro- gymn.	in II.	
1. Johann Adams	5. 1. 84	Polch (Kr. Mayen)	kath.	Ackerer Wilhelm A., Polch	1	1	an eine Vollen- stalt
2. Max Hattingen	9. 7. 86	Oberwinter	kath.	Steinbruchbesitzer Heinrich H., Unkel	7	1	" " "
3. Arthur Hirsch	19. 6. 85	Linz	isr.	Kaufmann Joseph H., Linz	4	1	Zu einem prakti- schen Berufe
4. Emil Holterhoff	3. 5. 83	Siegen	kath.	Kaufmann Joseph H., Siegen	2	1	" " "
5. Jakob Mindnich	16. 4. 85	Ockenfels	kath.	Lehrer Franz M., Ockenfels	6	1	an eine Vollen- stalt
6. Gerhard Pinten	9. 11. 84	Oberlauch (Kr. Prüm)	kath.	Ackerer Johann P., Oberlauch	1	1	" " "
7. Aloysius Schmitz	9. 2. 85	Hönningen	kath.	Lehrer Joseph Sch., Hönningen	6	1	" " "
8. Joseph Seger	21. 2. 85	Ariendorf	kath.	Gastwirt Joseph S., Ariendorf	1	1	" " "
9. Joseph Waldorf	17. 11. 83	Dattenberg	kath.	Ackerer Peter W., Dattenberg	6	1	" " "
10. Franz Wegele	14. 1. 84	Linz	kath.	Fabrikant Xaver W., Linz	8	2	zum Marneinge- nieurfach

Während die Prüfung des Herbsttermines unter dem Vorsitze des Kgl. Provinzial-Schulrates, Dr. Deiters stattfand, wurde für die Prüfung des Ostertermines die Wahrnehmung der Obliegenheiten des Kgl. Kommissars dem Direktor übertragen. Das Thema des Prüfungsaufsatzes lautete: „Wie zeigt sich in den zwei ersten Aufzügen von Heyses Colberg Roses Vaterlandsiebe?“ Im Lateinischen, Griechischen und Französischen wurde eine freie Uebersetzung angefertigt, in der Mathematik eine algebraische und eine planimetrische Aufgabe.

* Die Abiturienten des Herbsttermines siehe unter III.

V. Sammlung von Lehrmitteln.

Aus den etatsmässigen Mitteln wurden angeschafft: 1. Für die Lehrerbibliothek: a) Zeitschriften und Fortsetzungen: Zeitschrift für das Gymnasialwesen. Gymnasium. Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung in Preussen. Verhandlungen der Direktoren-Konferenzen. Lyons Zeitschrift für den deutschen Unterricht. Lehrproben und Lehrgänge von Fries und Menge. Grimms Wörterbuch. Jahrbuch des Vereins von Altertumsfreunden im Rheinlande.

b. Einzelne Werke: Brockhaus, Revidierte Jubiläums-Ausgabe des Konversations-Lexikons. Cramer, Rheinische Ortsnamen. Göthe, Zwei vertrauliche Reden. Herold, Werthes und die deutschen Zriny-Dramen. Hohenzollern-Jahrbuch 1900. Horn, Verzeichnis der eingeführten Schulbücher. Lehmann, Erziehung und Erzieher. Matthias, Aus Schule, Unterricht und Erziehung. Niessen, Die Hohenzollern im Glanze der Dichtung. Scheel, Lesebuch aus G. Freytags Werken. Verhandlungen über Fragen des höheren Unterrichts. Weltgeschichte in Charakterbildern. 4 Bde. York v. Wartenburg, Weltgeschichte in Umrissen.

2. Für die Schülerbibliothek: Koch und Bock, Deutsches Flottenlesebuch. Kürschner, Kaiser Wilhelm II. als Soldat und Seemann. Lorentz, Aus der Urzeit des germanischen Heldentums. 4 Bde. Müller-Bohn, Unser Fritz. Uebe Pflanzenschutz! (6 Ex.)

3. Für die Naturaliensammlung: 3 Anatomische Modelle, und zwar a) Gehirn, in 8 Teile zerlegbar, mit verlängertem Mark, Rückenmark und Nervenansätzen; b) Kehlkopf, in 5 Teile zerlegbar, mit abnehmbaren Muskeln; c) Verdauungsapparat, Leber, Magen, Milz, Niere, Dickdarm und Zwerchfell mit deren Bändern.

4. Für die Kartensammlung: Physikalische Wandkarte von Mitteleuropa. (Kiepert.) Physikalische Wandkarte von Asien. (Kiepert.)

An Geschenken wurden der Anstalt zugewandt: A. für die Lehrerbibliothek: a) Vom Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten: Beiträge zur Fottenovelle. Handels- und Machtpolitik, Reden und Aufsätze. Jahrbuch für Volks- und Jugendspiele. 10. Jahrgg. Lehrmittel-Verzeichnis für den Zeichenunterricht. Heft 2. Lehrpläne und Lehraufgaben für die höheren Schulen Preussens. Nauticus, Jahrbuch für Deutschlands Seeinteressen. Jahrgg. 1899 und 1900.

b) Vom Königl. Provinzial-Schulkollegium: Knopf, Die Tuberkulose als Volkskrankheit und deren Bekämpfung.

c) Von Freunden der Anstalt: Von den Fräulein v. Fisenne: Im neuen Reich, Wochenschrift für das deutsche Volk, Jahrgg. 1871—1881. Von Herrn Rob. Rhodius: v. Eicken, Geschichte und System der mittelalterlichen Weltanschauung. Von Herrn C. Schulze: Andrees Allgemeiner Handatlas. Von Frau Witwe Willeringhaus: Denkmäler der Kunst von Lübke und Lützwow.

B. für die Tabellensammlung: Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten übermittelt durch das Königl. Provinzial-Schulkollegium: Tafel I der „Laufbahn in der Kaiserlich-Deutschen Marine“ sowie ein Exemplar des von dem Kgl. Gymnasialdirektor Dr. Rassow verfassten Plakats „Deutschlands Seemacht.“

Für die ihr gemachten Zuwendungen spricht die Anstalt auch hiermit ihren verbindlichsten Dank aus.

VI. Stiftungen und Unterstützungen von Schülern.

1. Von der Zahlung des Schulgeldes waren innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen (bis zu 10 v. H. der Soll-Einnahme an Schulgeld) einige Schüler wegen Dürftigkeit und Würdigkeit ganz oder zur Hälfte befreit. Gesuche um Erlass des Schulgeldes sind vor Schluss der Osterferien an die Direktion zu richten. Der Beifügung des Schulzeugnisses bedarf es nicht, wohl aber eines amtlich beglaubigten Nachweises über die Vermögensverhältnisse. Schülern der untersten Klasse, sowie überhaupt solchen, die nicht schon eine Zeit lang die Anstalt besucht haben, wird in der Regel ein Schulgeldnachlass nicht bewilligt. Wenn einem Schüler einmal ein solcher bewilligt ist, so bleibt er, falls nicht Aenderungen in bezug auf Dürftigkeit und Würdigkeit eintreten, im Genusse, so dass es einer Erneuerung des Gesuches nicht bedarf. Der gleichzeitige Besuch der Anstalt durch drei Brüder begründet an sich keinen Anspruch auf Schulgeldnachlass.

Die Verleihung der Zinsen-Anteile aus der Forstmann'schen Stiftung erfolgt an unbemittelte, fleissige und mit guten Anlagen versehene Schüler, nachdem sie mindestens ein Jahr lang die hiesige Anstalt besucht haben. Der (an die Direktion zu richtenden) Bewerbung ist ein amtlich beglaubigter Nachweis über die Vermögensverhältnisse beizufügen.

2. Gesuche, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, bleiben unberücksichtigt. Auch sei darauf aufmerksam gemacht, dass Gesuche um einen Anteil an der Forstmann'schen Stiftung und Gesuche um Schulgeldbefreiung nicht mit einander zu verbinden, sondern getrennt zu stellen sind, doch genügt die Beifügung des Nachweises über die Vermögensverhältnisse zu dem ersteren der beiden Gesuche.

VII. Mitteilungen an die Schüler und ihre Eltern.

1. Schluss des Schuljahres 1901/1902. Dienstag, den 25. März, vormittags 8 $\frac{1}{4}$ Uhr: Dankgottesdienst in der Progymnasialkirche. Vormittags 12 Uhr: Entlassung der Abiturienten, Verkündigung des Ascensus und Ausgabe der Zeugnisse.

2. Anfang des Schuljahres 1902/1903. Das neue Schuljahr beginnt Mittwoch, den 16. April. Die Aufnahme-Prüfungen finden Dienstag, den 15. April, von morgens 9 Uhr an statt. Anmeldungen nimmt der Unterzeichnete Montag, den 14. April, morgens von 10—12 Uhr, nachmittags von 3—5 Uhr im Direktorzimmer der Anstalt entgegen.

3. Bei der Anmeldung sind vorzulegen: a) ein Zeugnis über den bisher erhaltenen Unterricht oder ein Abgangszeugnis der zuletzt besuchten Unterrichtsanstalt; b) bei Knaben unter 12 Jahren ein Impftest, bei solchen von 12 oder mehr Lebensjahren ein Impf- und Wiederimpfungsattest; c) der amtliche Geburtsschein.

4) Zur Aufnahme in die Sexta werden folgende Anforderungen gestellt: Geläufigkeit im Lesen deutscher und lateinischer Druckschrift; Kenntnis der Redeteile; leserliche und reine Handschrift; Fertigkeit, Diktirtes ohne grobe orthographische Fehler nachzuschreiben; Sicherheit in den vier Grundrechnungsarten mit ganzen Zahlen; Bekanntschaft mit den wichtigsten Geschichten des A. und N. Testamentes.

5. Der Eintritt in die Sexta ist nicht vor dem neunten Lebensjahre zulässig.

6. Das Schulgeld beträgt jährlich 100 Mark.

Für die Erhebung desselben gelten folgende Vorschriften:

- a) Das Schulgeld ist vierteljährlich im voraus zu zahlen. Dasselbe ist für jeden Schüler zu entrichten, welcher nicht spätestens am letzten Tage des vorhergehenden Vierteljahres bei dem Direktor der Anstalt abgemeldet wird;
- b) für die Erhebung des Schulgeldes ist nicht das Kalender-Vierteljahr, sondern das Unterrichts-Vierteljahr massgebend, dergestalt, dass das zweite Vierteljahr des Rechnungsjahres mit dem 1. Juli, die anderen drei Vierteljahre mit der Wiederaufnahme des Unterrichts nach den Oster-, Herbst- und Weihnachtsferien beginnen;
- c) Schüler, für welche das Schulgeld vier Wochen nach Anfang des Vierteljahres noch nicht bezahlt ist, sind bis zur erfolgten Zahlung oder Beitreibung des Rückstandes vom Besuche des Unterrichts einstweilen auszuschliessen.

7. Zur Wahl der Wohnung oder des Kosthauses für auswärtige Schüler, sowie zu etwaiger späterer Aenderung ist die vorherige Rücksprache mit dem Direktor und dessen Genehmigung erforderlich. Blosser nachträgliche Anzeige genügt nicht, und es wird hinfort zu einer ohne vorherige Gutheissung getroffenen Wahl oder Aenderung unnachsichtlich die Genehmigung verweigert werden. Der Kostgeber oder Hausherr übernimmt mit der Sorge für die leibliche Verpflegung zugleich auch die strenge Pflicht, über das Verhalten des ihm anvertrauten Schülers zu wachen und die Anstalt von vorkommenden Ungehörigkeiten in Kenntnis zu setzen. Hiernach darf also von der Anstalt die Zustimmung zu der Wahl einer Wohnung oder eines Kosthauses oder dem Verbleiben darin nur dann gegeben werden, wenn sie mit Sicherheit annehmen kann, dass der Hauswirt durch gewissenhafte Aufmerksamkeit auf die Schüler für die erzieherischen Zwecke der Schule mitzuwirken geneigt und imstande ist, und wenn sie darauf rechnen kann, in vorkommenden Fällen von ungehörigem Verhalten des Schülers in Kenntnis gesetzt zu werden. — Diejenigen auswärtigen Schüler, die nur den Mittagstisch im Schulort nehmen, haben auf Verlangen den Nachweis zu erbringen, dass ihnen für die unterrichtsfreie Zeit ein passendes Unterkommen gesichert ist, da ausserhalb der Zeit des Unterrichtes der Aufenthalt in den Anstaltsräumen nicht gestattet werden kann. Auch werden die Eltern der aus den nächsten Ortschaften mit der Eisenbahn kommenden Zöglinge ersucht, darauf zu halten, dass die Schüler bei günstiger Witterung unmittelbar nach Beendigung des Unterrichtes zu Fusse den Heimweg antreten, statt sich lange Zeit bis zur Abfahrt des Zuges auf dem Bahnhofe aufzuhalten. — Einheimische Schüler haben etwaigen Wohnungswechsel unverzüglich ihrem Klassenlehrer anzuzeigen.

Linz, im März 1902.

Clar,
Direktor.

5. Der Eintritt in die Schule
 6. Das Schulgeld beträgt
 Für die Erhebung desselben gelten
 a) Das Schulgeld ist vierteljährlich zu entrichten, welcher nach dem Direktor der Anstalt
 b) für die Erhebung des Schulgelds ein Vierteljahr massig mit dem 1. Juli, die Hälfte nach den Oster-, Herbst- und Weihnachtsferien
 c) Schüler, für welche das Schulgeld bezahlt ist, sind bis zum Ende des Unterrichts einstrichpflichtig.
 7. Zur Wahl der Wohnstätte späterer Aenderung ist die vorherige Genehmigung erforderlich. Bloss nachträgliche Aenderungen ohne Genehmigung sind nicht zulässig. Der Kostgeber oder Hausherr übt die strenge Pflicht, über das Verhalten von vorkommenden Ungehörigkeiten die Zustimmung zu der Wahl einer Wohnstätte dann gegeben werden, wenn sie die nötige Aufmerksamkeit auf die Sache und imstande ist, und wenn sie das unangemessene Verhalten des Schülers in Kenntnis setzt. Die Schüler sind im Mittagstisch im Schulort nehmen, die unterrichtsfreie Zeit einpassen und während des Aufenthaltes in den Anstalten der aus den nächsten Ortschaften kommenden Schüler, dass die Schüler bei günstiger Gelegenheit den Heimweg antreten, statt sich in den Anstalten zu halten. — Einheimische Schüler haben dies anzudeuten.

Linz, im März 1902.

vierteljährlich zulässig.

Das Schulgeld ist für jeden Schüler zu jedem vorhergehenden Vierteljahre bei

dem Direktor der Anstalt zu erheben, jedoch nicht für ein Vierteljahr, sondern das Unterrichts- und Rechnungsjahr des Rechnungsjahres.

Die Zahlung des Schulgelds ist für die Wiederaufnahme des Unterrichts im nächsten Vierteljahre noch nicht erforderlich, wenn der Rückstand vom Besuche

des Schülers, sowie zu etwaiger Aenderung und dessen Genehmigung erforderlich ist, ohne vorherige Genehmigung verweigert werden.

Die Kosten der Verpflegung zugleich auch die Kosten der Unterhaltung zu wachen und die Anstalt darf also von der Anstalt die Genehmigung zum Verbleiben darin nur durch den Hausherr durch gewissenhaftes Verhalten der Schüler

Schule mitzuwirken geneigt sein. In den Fällen von ungehörigem Verhalten der Schüler, die nur den Aufenthalt in der Anstalt zu erbringen, dass ihnen für die Dauer der Zeit des Unterrichts in der Anstalt zu halten, dass die Eltern der Schüler ersucht, darauf zu halten, dass die Schüler während des Unterrichtes zu Fuss zum Bahnhofe aufzuziehen und dort ihren Klassenlehrer zu erwarten.

Clar,
 Direktor.

